

§. 7.
Der peloponnesische Bund
und die
classischen
Griechen.

Es ist, ehe wir diesen ersten Zeitraum der griechischen Geschichte verlassen, nur noch das Verhältniß der peloponnesischen Bundesgenossenschaft im Gegensatz zu Athen zu betrachten. In Sparta hatten sich nämlich, mit einziger Ausnahme der Stadt Argos und des achäischen Städtebundes, alle Staaten des Peloponneses angeschlossen. Die arkadischen Staaten, die übrigen Staaten von Argolis und die Eleer, auch Megina und Megara als dorische Länder, gehörten zu diesem Staatenbunde, in welchem die Spartiaten den Vorort bildeten, und als Schlichter und Lenker wirkten. Das Bündniß bezog sich besonders auf gemeinsame Kriegszüge; an der Spitze dieser Züge standen die spartiatischen Könige.

Es scheint, daß Sparta Bundesheere versammeln konnte, ohne dem Bunde über das, was geschehen sollte, vorher eine Anzeige zu machen; wenigstens hätten sonst Vorfälle, wie das Auseinandergehen des peloponnesischen Heeres bei Cleuß (Herodot. V. 74.) unmöglich statt finden können. Die einzelnen Städte hatten Contingente zu dem Bundesheere zu stellen, und in Kriegszeiten eine Bundeskasse mit Beiträgen zu unterstützen. Die Contingente waren bestimmt, doch war nicht immer die ganze Zahl nöthig; man stellte nur die Hälfte, oder wie viel Sparta für den Feldzug in Anspruch nehmen zu müssen glaubte. Die Anführer der einzelnen Contingente und die angesehensten des Heeres bildeten einen dem spartiatischen Heerführer untergeordneten Kriegsrath. Außer dieser Beziehung des Bundes auf gemeinsame Kriegszüge machten auch andere gemeinsame Angelegenheiten Gegenstände der Bundesthätigkeit aus. Zu deren Erledigung wurden Bundesversammlungen zusammen berufen, bestehend aus den Gesandten der einzelnen Städte. Diese Gesandten waren gleichmäßig zu Stimmen berechtigt bei der Abfassung von Beschlüssen, und diese Beschlüsse kamen durch Stimmenmehrheit zu Stande. Corinth, welches von allen dorischen Staaten die am meisten der Demokratie geneigte Stadt war, wo gewerblicher Verkehr und Handel blüheten, bildete in diesen Bundesversammlungen eine Art Gegensatz gegen das strengaristokratische Sparta. Die gemeinsamen Berathungen und Beschlüsse bezogen sich, wie schon das Bestehen einer mehr demokratischen und einer mehr aristokratischen Richtung in derselben Verbindung zeigt, nie auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Städte. Die Anordnung derselben ward jedem State für sich überlassen, und für den Bund galt nur der Grundsatz, daß jede Stadt nach väterlichem Rechte und eignen Gesetzen selbstständig regiert werden sollte. In diesem Grundsatz lag freilich zugleich eine Garantie des status quo, indem jede ungesetz-